

Besondere Vertragsbedingungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)

1. Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (im Folgenden: AG) und Auftragnehmer (im Folgenden: AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

2. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung folgender Regelungen:

- die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen,
- die Besonderen Vertragsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)
- die Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Stand 01.04.2018),
- die Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen“ (VHB 241),
- Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes „Bearbeitungsphasen,
- Datenaustausch, allgemeine Regelungen (VHB 244)",
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (ZVB Bau WBD)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),
- das „Angebotsschreiben VHB 213“ des AN einschl. Anlagen, insb. dem verpreisten Leistungsverzeichnis, „VHB 235 – Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen“ und „im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft – dem ausgefüllten Formblatt „VHB 234 – Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“
- Protokoll Aufklärungsgespräch mit allen Anlagen (soweit ein solches erstellt wird).

Ziel ist es in jedem Fall, die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung zu vereinbaren. Soweit diese Vertragsbedingungen oder sonstige Vertragsbestandteile weitergehende Regelung enthalten, sollen damit die geschuldeten Leistungen nur VOB/B-konform konkretisiert und näher bestimmt werden.

Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen und -bestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen, die weiteren Vertragsunterlagen sowie alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG auf Widersprüche, Unvollständigkeiten, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 3 VOB/B).

3. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

3.1. Gegenstand des Vertrages

Die AG führt am Objekt

Deichsanierung/-rückverlegung Mündelheim

folgendes Bauvorhaben durch:

Aufständigung der B 288, Rodungsarbeiten

Der AG überträgt hiermit der AN hinsichtlich des Bauvorhabens folgende Leistung:

Rodungsarbeiten

3.2. Vertragsausführung

Der AN hat gegenüber dem AG sämtliche Leistungen der Bauausführung insoweit zu erbringen, wie sie sich aus der Leistungsbeschreibung (Vertragsbestandteil gemäß Ziff. 2.0, Spiegelstr. 1) ergeben und zur Erfüllung der dort definierten Verpflichtungen des AN erforderlich sind.

Da die Sicherstellung des Hochwasserschutzes schnellstmöglich erfolgen muss, hat die Einhaltung der Ziff. 4 genannten Ausführungsfristen höchste Priorität. Der AN ist insbesondere dazu verpflichtet, die Arbeiten ohne schuldhaftes verzögern durchzuführen und an erforderlichen gemeinsamen Bau-besprechungen teilzunehmen.

4. Ausführungsfristen (§5 VOB/B)

4.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.11.2026
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß §5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 30.11.2026
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

4.2. Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☐ _____
 - ☐ _____

4.3. Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

5. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

5.1. Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Ziff. 4.1 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,1 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Netto-Abrechnungssumme, jedoch nicht mehr als 5,0 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Netto-Abrechnungssumme.

5.1.1. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5.1.2. Sollte es zu mehreren schuldhaften Überschreitungen von Vertragsfristen kommen, darf auch die so kumulierte Vertragsstrafe insgesamt 5,0 % der Bruttoauftragssumme nicht überschreiten.

5.2. Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) i.V. m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

5.3. Die Vertragsstrafen gemäß Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 dürfen insgesamt, auch kumuliert, nicht mehr als 5,0% der Bruttoauftragssumme betragen.

6. Rechnungen (§14 VOB/B)

6.1. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber: 1-fach

und zugleich

bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Dritten: 1-fach

schriftlich in Papierform einzureichen.

6.2. Rechnungen sind zudem vor dem Versand der Papierform per E-Mail an die unter Ziff. 6.2 genannten Empfänger zu versenden. Als Rechnungseingang ist der Eingang der schriftlichen in Papierform beim AG maßgeblich.

6.3. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Fotodokumentation) sind für jede Ausfertigung der Rechnung 1-fach einzureichen

7. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

Einer Prüffrist von bis zu 60 Tagen ist erforderlich, da aufgrund der administrativen, verwaltungsrechtlichen und förderrechtlichen Vorgaben eine Prüfung innerhalb von 30 Tagen objektiv nicht eingehalten und/oder sichergestellt werden kann.

8. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Es ist Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt **5,0 Prozent** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge).

9. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3,0 Prozent** der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

10. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

10.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB 421),
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422)

jeweils im Internet abrufbar unter: <https://www.vob-online.de/de/vob-materialsamm-lung/vergabehandbuch-des-bundes/vhb-bauausfuehrung>).

10.2. Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- *„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.*
- *Auf die Einrede der Vorklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.*
- *Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*
- *Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.*
- *Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“*

- 10.3.** Die nicht verwertete Sicherheit über für Mängelansprüche kann nach Ablauf von 2 Jahren zurückgegeben werden. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheiten zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B).

11. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

12. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

13. Datenschutz

Alle ihm im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen, vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf den Internetseiten https://www. Duisburg.de/service/datenschutz_67613.php (Stadt Duisburg) und www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php (Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR) veröffentlicht.

14. Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. des AG, von denen sie im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten werden. Für diesen Fall verpflichtet sich der AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem AG, spätestens mit Zustandekommen dieses Vertrages.

Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

Der Auftragnehmer ist der Verschwiegenheit gegen über Dritten verpflichtet. Es dürfen keinerlei Auskünfte insbesondere an die Presse erteilt werden.

15. Gerichtsstand

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.